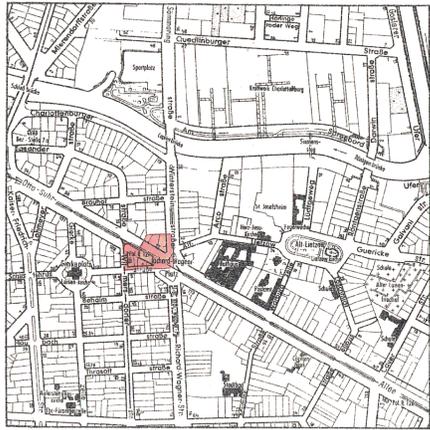
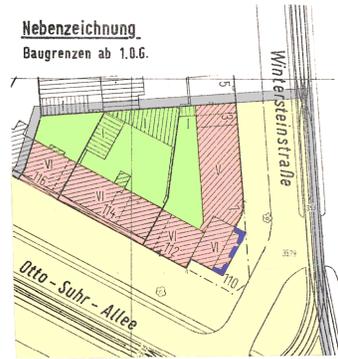


Übersichtskarte 1: 10 000



Abzeichnung

Nebenzeichnung
Baugrenzen ab 1.0.6.



Planergänzungsbestimmungen

1. Im Kerngebiet sind Wohnungen allgemein zulässig.
2. Im Kerngebiet (Fläche A,B,C,D,F,G,A) können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl nicht überschritten werden.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Bebauungsplan VII-17

für das Gelände
zwischen

**Otto-Suhr-Allee – Schustehrusstraße
und Wilmersdorfer Straße**
und für die Grundstücke
**Wintersteinstraße 1/3 Ecke
Otto-Suhr-Allee 110/ 112 und 114/116,**
im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1: 1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

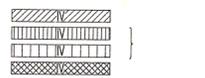
festzusetzen aufzuheben

	Geltungsbereichsgrenze
	Straßen- und Baufluchtlinie
	Baufluchtlinie
	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
	Baulinie
	Baulinie (bisher Baufluchtlinie)
	Baugrenze
	Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
	Gehrecht, Leitungsrecht
	Zu- u. Ausfahrtsverbot
	allg. Wohngebiet (WA)
	Kerngebiet (MK)
	Anzahl der Vollgeschosse b) zulässig
	Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl Geschossflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise
	nicht überbaubare Grundstücksfläche, privat
	öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand
mit Geschosanzahl



Wohn- und Mischbauten
Geschäfts- Lager- Gewerbe
und Industriebauten
öffentliche Gebäude

Grenzen usw.



Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Bordkanie
Straßenbahngleise
geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

Grünert
Amtsleiter

Zimmer
Amtsleiter

Berlin-Charlottenburg, den 20. Juni 1963

Grügers
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 49 vom 20. 9. 1963 erhalten und wurde
in der Zeit vom 21. Oktober bis 21. Nov. 1963 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 25. November 1963

Bezirksamt Charlottenburg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Zimmer

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 26. Januar 1964

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 13. 2. 64 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 169 verkündet worden.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden
durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A
(Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235
teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den 1. Juli 1964.
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt

